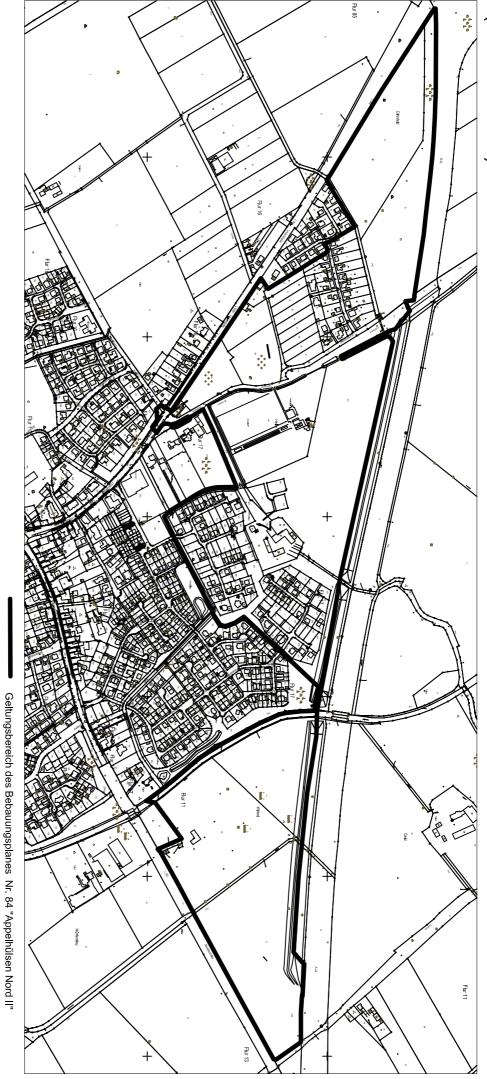
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 84 "Appelhülsen Nord II"

(ohne Maßstab)



4.5 Vorgarten

Die Vorgartentlächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten

Bei Grundstücken in Straßenkreuzungsbereichen sind Carports

und Garagen in dieser Fläche zulässig

Mauern und Zäune zu öffentlichen Verkehrsflächen sind

unzulässig Einfriedungen in Form von lebenden Hecken sind bis zu einer

Höhe von 10m zulässig (trifft nicht auf Einzelbäume zu).

Vorab dürfen Zäune bis zu einer max. Höhe von 0,8 m errichtet werden,

bis die anzupflanzenden Hecken ihre endgültige Höhe bis max. 10 m

erreicht haben.

Auszug aus den Gestaltungsfestsetzungen

Das Material der Zäune darf nachher nicht mehr sichtbar sein. Die allgemeine Verkehrssicherheit darf – vor allem in Kreuzungs-